

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer aus Finnland und Schweden nach allen Drittländern außer Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern

(2003/C 248/08)

I. GEGENSTAND

1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer des KN-Codes 1004 00 00 nach allen Drittländern außer Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern durchgeführt.

2. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der

— Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾,

— Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003⁽⁴⁾,

— der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 der Kommission⁽⁵⁾.

II. FRISTEN

1. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 17. Oktober 2003 und endet am 23. Oktober 2003 um 10 Uhr.

2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote jeweils am Donnerstag der betreffenden Woche um 10 Uhr.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt jeweils am ersten Werktag nach Ablauf der vorangegangenen Angebotsfrist.

Für den Zeitraum vom 19. Dezember 2003 bis zum 1. Januar 2004, vom 2. April 2004 bis zum 8. April 2004, vom 14. Mai 2004 bis zum 20. Mai 2004 sowie an allen anderen Tagen, an denen der Verwaltungsausschuss für Getreide nicht zusammentritt, wird die Einreichung von Angeboten ausgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 25

3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, gilt sie für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. ANGEBOTE

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei nachstehenden Anschriften eingehen:

— Statens Jordbruksverk, Vallgatan 8, S-551 82 Jönköping (Telex 709 91 SJV-S, Fax 36 19 05 46)

— Maa- ja metsätalousministeriö, interventioyksikkö PL 30, FIN-00023 Valtioneuvosto (Fax (358-9) 16 05 27 78, (358-9) 16 05 27 72)

Die nicht per Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag ist folgender Vermerk anzubringen: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer aus Finnland und Schweden nach allen Drittländern — Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 — Vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot sowie der Nachweis und die Erklärung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 sind in der bzw. einer der amtlichen Sprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. AUSSCHREIBUNGSSICHERHEIT

Die Ausschreibungssicherheit ist zugunsten der zuständigen Behörde zu stellen.

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für die in dem Angebot genannte Menge in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der zugeschlagenen Ausfuhrerstattung;

V. ZUSCHLAGSERTEILUNG

Der Zuschlag begründet:

- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Ausfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.
-